

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

199 (24.7.1840)

Baden.

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Eintheilung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend. Erstattet von dem Abg. v. Jhstein in der 131sten öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer vom 13. Juli. Meine Herren! Der gegenwärtige Bericht mußte bisher wichtigeren und dringenderen Arbeiten, namentlich jenen des Budgets, zurückstehen, weil ihm selbst eine besondere Dringlichkeit nicht zur Seite stand. Es wäre dies nur der Fall gewesen, wenn von ihm und seiner Erledigung die Unterhaltung oder der Bau der Straßen in der nächsten Zeit abgehangen hätte. Dem ist aber nicht so; der Etat der Straßenbauverwaltung hat durch das ordentliche und außerordentliche Budget die von der hohen Regierung selbst für die vollständige Unterhaltung der Straßen bis zum 1. Juli 1841 geforderten Mittel erhalten, indem wegen gestiegener Material- und Arbeitspreise der Budgetsatz für gewöhnliche Straßenunterhaltung um nahe an 18,000 fl. erhöht, als außerordentlicher Zuschuß zu gleichem Zwecke die Summe von 93,500 fl. bewilligt und weitere 74,232 fl. für mehrere kleine Neubauten aus dem gewöhnlichen Etat in das außerordentliche Budget übertragen wurden, womit dann der ordentliche Etat die Summe von 184,000 fl. zur Verfügung bekam, mithin seine Bedürfnisse bis zum 1. Juli 1841 hinreichend gedeckt sind. Was aber den Bau neuer Straßen betrifft, so hat die Kammer aus den wiederholten Erklärungen der Regierung vernommen, daß bei dem Stande der Finanzen neue Straßen für jetzt nicht erbaut werden könnten. Nach dieser Vorbemerkung kann sich der Bericht zur Sache selbst wenden. Der von der hohen Regierung über das Straßenbauwesen vorgelegte neue Gesetzentwurf ändert, wie nicht zu verkennen ist, das bisherige Grundprinzip des Straßenbaues in Bezug auf die Bau- und Unterhaltungspflicht. Denn, während bisher der Staat allein, als Regel, die Straßen des Landes, Gemeinde- und bloße Vizinalwege ausgenommen, aus seinen Mitteln baute und zugleich, vor 1831 mit Zustimmung der Provinzen, nach deren Aufhebung aber mit der dafür bewilligten Summe von 225,000 fl. unterhielt, sollen künftig nach dem neuen Gesetze die Gemeinden sowohl zur Unterhaltung als zum Neubau aller Straßen bedeutende Beiträge zahlen. Dadurch erhält das neue Gesetz in seinen Hauptbestimmungen, namentlich im Tit. III., wo es die Beiträge der Gemeinden festsetzt, den Anschein eines Steuergesetzes; wenigstens spricht es eine Besteuerung der Bürger aus, indem es als Beitrag für Unterhaltung der Staatsstraßen allein 204,000 fl. auf das Steuerkapital umlegt, ohne die noch hinzutretenden stärkeren Beiträge für die Bezirksstraßen. Die Regierung bezweckt aber auch, durch das Gesetz ein festes System für den Straßenbau aufzustellen. Es ist dies wünschenswerth und zweckmäßig. Die nicht zu verkennende Thatsache, daß eine ungleiche Vertheilung der Straßen in den verschiedenen Landestheilen besteht, und die theils aus dieser Unbilligkeit, theils aus dem Wunsche, sich eine Straße aus Staatsmitteln erbauen zu lassen, hervorgegangene Masse von Petitionen um Anlegung neuer Straßen oder um Aufnahme von Vizinalwegen in den Straßenverband, machen es so gar notwendig, über das Straßenwesen feste Grundsätze anzunehmen. Die Kommission konnte sich aber nach mehrmaligen Beratungen mit dem Systeme und mit dem Grundsätze, auf welche der neue Gesetzentwurf gebaut ist, nicht vereinigen und ist einstimmig der Ansicht, nicht auf dasselbe einzugehen. Sie verkennt indessen, der Regierung und der Kammer gegenüber, nicht die Pflicht, ihre Ansicht theils im Allgemeinen, theils durch nähere Beleuchtung der einzelnen Artikel zu begründen, und sie würde sich diesem Geschäfte unterziehen, wenn bei dem nahen Schlusse des Landtages die Möglichkeit vorliegen würde, das umfassende Gesetz noch in den beiden Kammern zu beraten. Daher muß sie sich auf einzelne Bedenken gegen das neue Gesetz und auf die Aufstellung einiger Grundsätze beschränken. Die Straßen werden durch das neue Gesetz eingetheilt in Staatsstraßen, Bezirksstraßen und Gemeindegewege. Der für Staatsstraßen aufgestellte Begriff „daß es Straßen seyen, die zur Unterhaltung der Hauptverbindungen im Lande und mit dem Auslande dienen“, dürfte weit führen, und gerade deswegen manche eigentliche Bezirksstraße für Staatsstraße erklärt werden, wie dies schon in dem projektirten Straßengesetze geschehen ist. Uebrigens wird man auch ohne scharf begränzende überhaupt schwer zu gebende Definition mit praktischem Sinne leicht über die Frage, was Staatsstraßen sind, einig werden, sobald man überhaupt einen Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraßen machen will; dann versteht man wohl nur jene Straßen darunter, welche vorzüglich bestimmt sind, den Handel und Verkehr mit dem Auslande zu unterhalten, welche ein- und ausmünden in solche Hauptstraßen des Auslandes und somit das Land ganz oder zum großen Theile durchziehen. Wohl mag es dann noch andere Hauptverbindungsstraßen im Lande selbst geben, welche eine Staatsstraße mit der andern verbinden, oder für die Zollverhältnisse von besonderer Wichtigkeit und eben deswegen als Staatsstraße zu behandeln sind. Dann bleiben noch neben den Gemeindegewegen und Vizinalstraßen, jene Straßen übrig, welche, wie der §. 2 des Gesetzentwurfes sagt, für die Beförderung des innern Verkehrs und zur Verbindung der einzelnen Aemter und Bezirke bestimmt sind. Dies wären dann die Bezirksstraßen, die der Gesetzentwurf als zweite Klasse bezeichnet. Was nun den Bau und die Unterhaltung dieser beiden Straßenklassen betrifft, so ruht nach Titel III. des Gesetzentwurfes diese Pflicht bei Bezirksstraßen auf sämtlichen Gemeinden, welche bei dem Bau der Straße näher betheilig sind und zwar auf jeder einzelnen Gemeinde nach Verhältnis des Nutzens, der ihr durch die Straße zufällt. Zu dem Zwecke sollen Konkurrenzgesellschaften gebildet werden, der treffende Aufwand jedoch das in Paragraph 9 festgesetzte Maximum nicht überschreiten, der übrige Aufwand fällt dann nach den Bestimmungen des Paragraph 10 der Staatskasse zur Last. Bei Staatsstraßen soll die Bau- und Unterhaltungspflicht theils auf der Staatskasse und theils auf der Konkurrenzgesellschaft aller derjenigen Gemeinden ruhen, welche, falls die Staatsstraßen gleich den Bezirksstraßen behandelt würden, den Aufwand für solche zu decken hätten. Für den Neubau sind von der laufenden Kasse 5 Gulden zu zahlen. In dem §. 9 wird dann die Größe der Beiträge zu Staats- und Bezirksstraßen festgesetzt, welche für eine Konkurrenzgesellschaft auf die laufende Kasse der Staatsstraße 16 fr. und auf jene der Bezirksstraße 20 fr. nicht überschreiten darf. Der Beitrag einer Gemeinde darf jedoch nach diesen Bestimmungen vier Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital nicht überschreiten. Unter den einzelnen Konkurrenzge-

meinden wird als Maßstab ihrer Betheiligung und des Nutzens von der Straße die Entfernung von derselben angenommen, so, daß die Gemeinde, deren Ortseter von der Straße berührt wird, jährlich 4 fr., jene, welche von derselben bis zu einer halben Stunde entfernt ist, 3 fr., und jene endlich, wo die Entfernung über eine halbe Stunde beträgt, 2 fr. von 100 fl. Gesamtssteuerkapital zu den Kosten der Unterhaltung, und von jenen des Neubaus nach gleichem Verhältnisse 1 1/2 Prozent, 1 Prozent oder 1/2 Prozent des Gesamtssteuerkapitals beizutragen hat. Es schien nöthig, diese wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes ihrem ganzen Inhalte nach hier aufzunehmen, um aus denselben die Ansichten der Kommission kurz begründen zu können. Vorderhand muß bemerkt werden, daß es keineswegs in der Absicht des neuen Gesetzes zu liegen scheint, jene Staatssteuern, welche bisher zur Unterhaltung und zum Bau der Straßen bezahlt wurden, deswegen zu vermindern, daß eine weitere Summe von 204,000 fl. den in die allgemeine Konkurrenzgesellschaft für Staatsstraßen fallenden Gemeinden auferlegt wird, und außerdem noch mehrere bisherige Staatsstraßen in die Klasse der Bezirksstraßen, welche abermals den Gemeinden in oben erwähntem Verhältnisse zur Last kommen, verwiesen werden. Prüft man aber die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse, welche die größere und geringere Beitragspflicht der Gemeinden zu den Staats- und Bezirksstraßen begründen sollen, die Art und Weise, wie und auf welchen Wegen die Konkurrenzgesellschaften gebildet werden und wie darin schon der Keim zu vielfachen Widersprüchen liegt, betrachtet man überhaupt die ganze Sache, wie sie sich im Leben gestalten, wie das nicht einfache, dem schlichten Bürger nicht sehr faßliche, Gesetz verschieden angesehen und ausgelegt werden wird, wie nach demselben die Entscheidungen über Reklamationen geschehen sollen und wie die Rekurse zu erledigen sind, so wird man zugeben müssen, daß das neue Gesetz in seiner Ausführung auf unzählbare Anstände und Hindernisse stoßen wird, daß es bei dem besten Willen, und selbst in Folge der durch dasselbe gestatteten verschiedenen Ausnahmen, Ungleichheiten aller Art, ja Ungerechtigkeiten gegen einzelne Gemeinden erzeugen, nicht selten der Willkühr Bahn brechen, überdies aber auch nie endigende Reklamationen, Beschwerden und Rekurse herbeiführen wird. Und glauben kann man nicht, daß die Entscheidung über diese Reklamationen alle Ungleichheiten, ja sogar alle Unbilligkeiten beseitigen könne und werde. So wird also, nach den Ansichten der Kommission, nicht erreicht, was das neue Gesetz wollte. Die Ungleichheit, welche man in der bisherigen Vertheilung der Lasten für Unterhaltung der Straßen sehen will, schwindet zwar einigermaßen; aber andere und vielleicht noch stärkere Ungleichheiten und Unbilligkeiten, dabei aber noch größere, nicht selten für einzelne Gemeinden höchst brückende Lasten treten an die Stelle der frühern Ungleichheit, wenn man das Prinzip des neuen Gesetzes, jede Gemeinde nur nach Verhältnis des Nutzens, den sie von der Straße hat, zu den Lasten beitragen zu lassen, durchführen will. Es wird nach Allem, was wir vorgetragen haben, und bei der Erwägung, wie schwer es jetzt schon ist, nach der Verordnung von 1810 eine Konkurrenz der Gemeinden zum Bau einer Straße zu bilden, wie unendlich weitaussehend und zielverlegend also die Bildung einer allgemeinen Konkurrenzgesellschaft für die Staatsstraßen und einer Menge Konkurrenzgesellschaften für die Bezirksstraßen seyn muß, keine gewagte Behauptung seyn, daß ein Gesetz und Wirkungen, wie sie von dem neuen Entwurfe zu erwarten sind, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke Unzufriedenheit und Mißstimmung im Lande erzeugen wird, was in gar manchen Beziehungen sehr schädlich wäre. Das Gesetz will zwar eine ganz gleiche Vertheilung herbeiführen und ist sonach, vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, gerecht. Aber, es scheitert diese Richtung bei der praktischen Durchführung, wie der eben so richtige theoretische Satz: daß jeder Staatsbürger eigentlich nur in so weit zu den Staatsanstalten und Staatseinrichtungen beitragen sollte, als er Nutzen und Vortheil davon hat. Der Satz ist wahr; die Durchführung aber würde, selbst wenn man sie versuchen wollte, bei der unendlichen Verschiedenheit der Verhältnisse theils unmöglich seyn, theils die Mutter der größten Ungleichheiten und Verwirrungen werden. Von den Schwierigkeiten, welche die Anwendung des neuen Gesetzentwurfes in Bezug auf den Beitrag zu den Straßen und auf die Bildung der Konkurrenzgesellschaften finden wird, will die Kommission nur einige andeuten: a) Wird wohl jene Gemeinde, welche eine oder 1 1/2 Stunden von der Straße entfernt ist, keinen oder weniger Vortheil von derselben haben, wie jene Gemeinde, die nur 1/2 oder 3/4 Stunden entfernt ist und die nach dem Gesetzentwurfe zu der Straßenunterhaltung beitragen muß, während die andere beitragsfrei bleibt? Ist wohl die Entfernung von 3/4 Stunden und jene von 1 Stunde das richtige Merkmal des Nutzens von einer Straße? b) Aber auch unter jenen Gemeinden, welche das Gesetz, weil sie nur 3/4 Stunden von der Straße entfernt sind, für beitragspflichtig erklärt, wird es nicht wenige geben, welche ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen keinen oder doch keinen größern Nutzen von der Straße haben, wie alle anderen, die, weil um einige Minuten oder Viertelstunden oder auch noch weiter entfernt, keinen andern Beitrag leisten sollen, als durch ihre Staatssteuer, welche aber auch die zahlen müssen, denen das Gesetz noch die besondere Straßensteuer mit 4 fr. vom Hundert Steuerkapital auflegt. c) Es wird Fälle geben, wo die Gemarkung eines minderbemittelten Ortes durch die Staatsstraße auf sehr langer Strecke durchschnitten wird, mithin nach dem Gesetze einen hohen Beitrag leisten sollte, während eine nahe liegende, eben so wenig bemittelte Gemeinde oder auch eine vermögende, großen Verkehr treibende Stadt, deren Gemarkungen zufällig in der Richtung der Straße nicht ausgebeht sind, weniger zahlen müßte. — Diese drei Gemeinden würden aber, wenn die Beitragspflicht bis zu dem Maximum von 4 fr. steigt, und dies wird wohl die Regeln seyn, immer nur denselben Beitrag, nämlich 4 fr. zu leisten haben. Daraus folgt, daß hier das Prinzip des Gesetzes, jede Gemeinde nur nach dem Verhältnisse ihres Vortheils aus der Straße zur Unterhaltung derselben anzuziehen, verlegt, mithin abermals eine jener Ungleichheiten herbeigeführt wird, die das Gesetz beseitigen soll. d) Es werden vielfach die Gemarkungen der Gemeinden, deren Wohnungsorte entfernt von der Straße liegen, durch dieselbe in einer Richtung durchschnitten werden, in welcher sie nie einen Vizinal-, ja nicht einmal einen gewöhnlichen Gemeindegeweg nöthig haben, denen also diese Straße, ungeachtet ihrer Nähe, keinen größern Nutzen bringt, als den entfernteren Gemeinden. e) Nicht selten wird

Eraina diesem gerücht, desföh- mit das 3.) z Paul pracht- mar und ach Be- fe, die kanabli- omen ist wird die rter bei- ke voll- eine neue et. In England d dann, f einem anischen binnen s füllen u füllen raliens, elangen hält fol- Gelbzug nie von immer ergriffen an die er Sol- und Mi- en Sy- Provinz ten! in ich wird gegeben beendi- Die Ko- i polit- such zu Betrach- fährliche fassen, es (man regentin und ge- cher die i. Bour- rrier de d dran erzure- Syrien daß Hr. die obige — Was so sind einer jetzt von om 19. er Mad. rer, ist 1/2. Neap. Gelb. 108 1/2 102 81 7/8 2233 — — 100 1/2 102 7/8 106 76 1/2 100 1/2 102 7/8 339 1/2 109 1/4 100 1/2 99 1/8 60 1/2 23 1/2 99 21 1/8 52 2 7 1/2 71 1/4 78 1/4 Nummer slich ein- age.

endlich der Fall eintreten, daß Gemeinden, welche weiter von der Straße entfernt sind, als das Gesetz zur Beitragspflicht voraussetzt, für ihren sehr großen Verkehr, namentlich für Holz- und Steinfuhren u. dgl., die Straße gar viel benutzen, während dies von näher gelegenen Gemeinden, die für Beitragspflichtig erklärt werden, nicht oder wenig geschieht; und doch bleibt die erste Gemeinde frei von den besonderen Beiträgen. Eine Viertel- oder halbe Stunde Entfernung führt diese Ungleichheit nach dem Gesetze herbei. f) Die ganz eigenthümlichen Verhältnisse der Stadt Karlsruhe, welche gar keine, oder doch eine höchst unbedeutende Gemarkung hat, so wie alle andern Städte, welche sich in gleicher Lage befinden sollten, dürfen hier nur zur Sprache gebracht werden, um zu zeigen, daß, wenn sie auch das Maximum des Beitrags wegen der kleinen Strecke der Straße, welche ihre Gemarkung durchzieht, bezahlen müssen, doch das Prinzip — jede Gemeinde soll nach Verhältnis des Nutzens aus der Straße angezogen werden — abermals verletzt wird, wenn man bedenkt, welchen großen Vortheil solche Städte von den bei ihnen zusammenfließenden Straßen gegen jene Orte haben, durch die eine einzige Straße zieht. g) So werden sich bei Ausführung des Gesetzes noch gar viele, verschiedenartige Anstände und Verwickelungen ergeben. Die Kommission beschränkt sich auf die angeführten Beispiele, um ihre in dieser Beziehung geäußerte Ansicht zu begründen, und fügt nur noch den besondern Fall an, daß h) eine Gemarkung auf eine halbe oder ganze Stunde lang von einer Staatsstraße durchschnitten wird. Zu gleicher Zeit führen aber von der nämlichen Stadt aus noch zwei Bezirksstraßen in anderer Richtung, ebenfalls in langen Zügen, durch die große Gemarkung dieser Gemeinde. Sie muß das geregelte Maximum von 4 kr. vom Hundert Steuerkapital zahlen. Die an der Distriktsstraße — und nur an dieser liegende — allenfalls zwei Stunden von der Stadt entfernte Gemeinde muß aber ebenfalls ihren Beitrag zahlen, um die Kosten dieser Distriktsstraße zu decken. Ist hier eine gerechte Ausgleichung nach Verhältnis des Nutzens der Straße erzielt? Oder liegt nicht vielmehr eine viel größere Unbilligkeit und ungleiche Lastenvertheilung vor, als daraus entsteht, wenn nach dem bisherigen Systeme eine von der Straße entfernte Gemeinde eben so viel Staatssteuer zahlen muß, als die der Straße etwas näher liegende? Es zeigt sich aber in dem gegebenen Falle noch ein anderes Bedenken: An welche Konkurrenzpflicht zahlt jene Gemeinde, durch welche eine Staatsstraße u. zwei Bezirksstraßen ziehen, ihren Beitrag von 4 kr. ganz oder zum Theil? Und zahlt sie ihn an die eine Konkurrenzgesellschaft, z. B. an jene für die Staatsstraße, so fragt sich: Wer deckt dann den ihr doch nach aller Billigkeit aufliegenden Beitrag zu den Distriktsstraßen? Wird der auf die erwähnten Gemeinden zu dem Bezirksstraßenanwendung fallende Beitrag, weil er nicht eingeht, indem die Gemeinde das Maximum schon zur Staatsstraße bezahlt hat, auf die Konkurrenzpflicht für die Distriktsstraßen gelegt, so kann dies die, eine große Unbilligkeit herbeiführende Folge haben, daß der Beitrag der Konkurrenzpflicht einer oder der andern dieser Distriktsstraßen ebenfalls auf das Maximum gesteigert wird, wie bei der Gemeinde, welche aus den drei Straßen dreifachen Vortheil zieht. (Fortf. f.)

* Karlsruhe. 132te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juli. Der Präsident eröffnet der Kammer, daß die hohe erste Kammer der Adresse in Betreff der Eisenbahn mit allen Stimmen gegen 3 beigetreten sey. Der Abg. P o s s e l t erstattet hierauf Bericht über die Bitte des verlebten Zuchtmeisters U r m a n n in Mannheim, Verwilligung einer Pension betreffend. Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen. D e r s e l b e berichtet über die Bitte des Fr. B o h n e n b e r g e r in Pforzheim, die Abgabe des zum Weichen der Papierstoffe erforderlichen Kochsalzes um verminderten Preis betreffend. Der Antrag lautet auf Tagesordnung. Der Abg. L a n g stellt den Antrag auf Ueberweisung an's hohe Staatsministerium zur Kenntniznahme, mit Rücksicht darauf, daß Petent, der durch die große Ausdehnung seines Geschäftes vielen Menschen Gelegenheit zu Verdienst gebe und dadurch wohlthätig für die ganze Gegend wirkt, ohne diese Vergünstigung durch die Konkurrenz der nahen württembergischen Papierfabriken, die diese Vergünstigung genießen, beeinträchtigt sey. Geh. Ref. R e g e n a u e r widerlegt sich diesem Antrag und weist nach, daß die Papierfabriken des Großherzogthums dieser Vergünstigung nicht bedürften, um die Konkurrenz mit dem Ausland bestehen zu können. Auch hätten die andern Papierfabriken des Großherzogthums noch nicht um diese Vergünstigung nachgesucht; gewillige man sie aber Einem, so müßte sie Allen bewilligt werden. G e r b e l und L a u e r unterstützen den Antrag auf Ueberweisung, der indessen nach wiederholter Bekämpfung durch den geh. Ref. R e g e n a u e r, mit großer Stimmenmehrheit verworfen wird. — D e r s e l b e berichtet über die Bitte des pensionirten Gensdarmen W a r m e r zu Odenheim, Pensionszulage betreffend. Antrag auf Tagesordnung angenommen. Der Abg. L a n g erstattet hierauf Bericht über die noch aufgefundenen provisor. Gesetze. Der erste Antrag bezieht sich auf die im Regierungsblatt vom 20. April 1839, Nr. 10, enthaltene Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Keifferscheid-Krauthelm, und geht dahin, von der Reklamation Umgang zu nehmen, weil diese Bestimmung nichts Neues enthalten, sondern nur das, was die frühere Gesetzgebung dem fürstlichen Hause gewährt hat. Der Antrag wird angenommen nach kurzer Diskussion zwischen den Abg. W e l d e r, geh. Ref. S i c h r o d t, Abg. S a n d e r und v. R o t t e c k. — Der zweite Antrag bezieht sich auf die im Regierungsblatt vom 19. Febr. 1840, Nr. 4, verkündete Uebereinkunft der freien Stadt Hamburg wegen gegenseitiger Verkehrsvereinfachungen, und geht dahin: die Kammer möge den Wunsch aussprechen, die hohe Regierung wolle in Zukunft von solchen Handelsverträgen mit andern Staaten der Kammer Mittheilung machen, damit sie von der Ausbildung und Erweiterung des Zollvereins stets auf geeignetem Wege Kenntniz erhalte. Auf Vorschlag des Abg. W e l d e r wird noch hinzugesetzt, insofern die Bestimmungen derselben nicht der ständischen Zustimmung bedürfen. Auf die Frage des Abg. W e l d e r, wie es mit Bremen und Lübeck in Bezug auf den Zollverein stehe, wird von Seiten des Regierungskommissärs geh. Ref. R e g e n a u e r bemerkt, daß eine Uebereinkunft mit ihnen noch nicht abgeschlossen sey. Ein dritter Antrag bezieht sich auf die Verordnung vom 4. März 1840, Nr. 6, über die Fabriksschulen, und will Vorlegung derselben zur ständischen Zustimmung, soweit dieselbe gesetzliche Bestimmungen enthalte. Geh. Ref. S i c h r o d t wagt das Recht der Regierung, Verordnungen über das Schulwesen zu erlassen. Der Kommissionsantrag wird angenommen. Ein vierter Antrag bezieht sich auf die Verordnung vom 22. März 1839, welche Bestimmungen gibt über die Wahlen der Bürgermeister in standes- und grundherrlichen Gemeinden. — Die §§. 3 und 4 der Verordnung werden reklamiert und der Kommissionsantrag, nach einigen Bemerkungen des geh. Ref. S i c h r o d t, angenommen. Ein fünfter Antrag bezieht sich auf die Verordnung großh. Finanzministeriums vom 18. April 1840 über Erhebung der Wasserzölle auf der Nagold, Würm und Enz. Es wird von der Reklamation

Umgang genommen. Geh. Ref. S i c h r o d t richtet hierauf an den Abgeordneten v. R o t t e c k die Bitte, in Betreff einer Aeußerung bei Gelegenheit der Diskussion über die Petition wegen der Beurbarungskommission in Freiburg eine Erklärung abzugeben. Er habe nämlich damals gesagt, daß erst nach dem Abgang des Abg. S c h a a f f in Freiburg dort jenes leidige Parteiwesen überhand genommen. Der jetzige Stadtdirektor v. V o g e l, ein wegen seiner Rechtlichkeit allgemein geachteter Mann, finde sich durch diese Aeußerungen, die er in der Zeitung gelesen, gekränkt, und sofern etwa darin eine Anspielung auf seine Amtsführung liegen solle. Er, der Regierungskommissär, habe damals diese Aeußerung überhört, bitte daher jetzt den Hrn. Abg. v. R o t t e c k, eine jenem Manne beruhigende Erklärung abzugeben. v. R o t t e c k gibt diese, indem er erklärt, daß er nicht im Sinne gehabt, den jetzigen Stadtdirektor in Freiburg mit seinen Worten zu bezeichnen, der ja auch nicht der unmittelbare Nachfolger des Abg. S c h a a f f gewesen sey. v. R o t t e c k berichtet hierauf über die Frage, welche Maßregeln zu ergreifen seyen in Betreff der früher bei der Kammer reklamierten aber dennoch nicht vorgelegten die Gesetzgebung betreffenden Verordnungen. Es werden 3 Wege im Kommissionsbericht genannt, um zum Ziele zu gelangen. 1) Der Weg, der an Se. königl. Hoheit dem Großherzog zu richtenden Vorstellung, Beschwerde oder Anklage. Dieser Weg werde jedoch, da er auch die Zustimmung der andern Kammer erheische, und was die Anklage betreffe, wegen Abgang eines vollständigen Gesetzes zur Zeit noch nicht zu betreten sey, von keinem praktischen Erfolge seyn. 2) Die von Seite der Kammer auszusprechende Erklärung der nunmehr eingetretenen Rechtungsgültigkeit der fraglichen Verordnungen. Eine solche Erklärung würde indessen bloß die Bedeutung einer von der Kammer gegen die Regierung gemachten Eröffnung haben, demnach weßer auf das Volk noch auf die Richter oder die Verwaltungsstellen bestimmend einzuwirken beabsichtigen, daher an der je nach Umständen ohnehin zu erkennenden Rechtheitsnatur der Verordnungen im Grunde gar nichts ändern. Gleichwohl würde das Betreten dieses Wegs als ein etwas feindseliger Schritt erscheinen und einige Aufregung bewirken können. Deshalb glaube die Kommission, daß bevor derselbe eingeschlagen werde, noch ein Versuch gemacht werden solle. 3) Die hohe Regierung durch eine wiederholte Bitte um Vorlage oder Zurücknahme der in Frage stehenden Verordnungen zu Befriedigung unserer konstitutionellen Begehrens zu bestimmen. Von dem Erfolge dieses Versuches werde dann abhängen, was die Kammer bei ihrer nächstkünftigen Versammlung zu thun sich veranlaßt finden würde. Dieser Antrag wird nach längerer Diskussion angenommen. Die Frage, um die es sich handelt, ist schon auf frühern Landtagen vielfach erörtert worden. An der Diskussion nahmen Theil: Abg. W e l d e r, geh. Ref. S i c h r o d t, Abg. v. R o t t e c k, W e l d e r, D u t t l i n g e r. Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung von Petitionsberichten. P o s s e l t berichtet über die Beschwerde und Bitte des August H e i n r i c h in Pforzheim, Rechtsverletzung und Pension betreffend. Der Antrag geht auf Tagesordnung. R i n d e s c h w e n d e r stellt den Antrag auf Ueberweisung an's Staatsministerium und wird unterstützt durch A s c h b a c h und v. R o t t e c k. In dem wird der Antrag mit allen Stimmen gegen 6 verworfen. K u e n z e r berichtet nun über einige Petitionen, Bitte um baldige Erlassung eines Gesetzes gegen Hierquälerei betreffend. Der Antrag geht auf Ueberweisung zur Berücksichtigung. W e l d e r stellt den Antrag auf Tagesordnung, er habe eine Scheu vor neuen Straffgesetzen, die allzuweitgreifend seyn könnten und leicht Schlingen für die bürgerliche Freiheit werden. Hierquälerei sey schändlich, allerdings, aber der Schulunterricht möge ihr entgegenwirken. A s c h b a c h unterstützt den Kommissionsantrag; ebenso Kröhl, v. R o t t e c k, G e r b e l. Der Antrag auf Tagesordnung wird verworfen. R i n d e s c h w e n d e r berichtet ferner 1) über eine Petition der städtischen Leinwebereizunft zu Pforzheim, um Vererbung, damit eine an die dortige Domänenverwaltung jährlich zu entrichtende Abgabe von 1 fl. 54 kr. als alte Abgabe aufgehoben werde. Der Antrag geht auf Tagesordnung. B o h m hätte gewünscht, daß die Kommission sich mehr in die Sache eingelassen hätte. Der Kommissionsantrag wird angenommen. 2) Ueber eine ähnliche Petition der städtischen Tuchmachereizunft daselbst. Tagesordnung angenommen. 3) Ueber eine Petition des Webermeisters H e n n i n g in Bretten wegen ungesetzlicher Bedrückung durch den Gemeinderath und das Bezirksamt allda. Tagesordnung angenommen. 4) Ueber eine Petition des J r h n. v. D r a i s, worin er verlangt: a) die Berufung der Stimmen aller wotirenden Richter mit Angabe ihrer Rechtsmotive, wenigstens in höchster Instanz das Plenum des Oberhofgerichts, b) ein Gesetz, daß alle Prozesse sollen an das Oberhofgericht gelangen können, wenn sich eine Partie auf den Fall des Verlierens zu großer Geldtare oder zu großer Strafe anbietet. Tagesordnung angenommen. 5) Ueber eine Petition des Jakob G e l d e r s h e i m e r von Hilsbach wegen einer Entschädigungsforderung für an das Blokadekorps von Kehl geliefertes Fleisch. Tagesordnung angenommen. 6) Ueber eine Bitte des L e w e n w i r t h s F i d e l K e t t e r z u Böhrenbach, seine Bestrafung wegen Immobilienauctionsfälschung betreffend. Tagesordnung angenommen. 7) Ueber eine Petition über die Petition der Advokaten sämmtlicher Gerichtshöfe des Landes um Errichtung von Advokatenkammern. Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung und wird, unterstützt durch die Abg. M ö r d e s, W e l d e r, angenommen. Staatsrath J o l y will sich nicht unbedingt dagegen noch dafür aussprechen, und hält solche Einrichtung nur für nützlich in großen Städten, wo viele Advokaten seyen; in kleineren könne sie leicht ausarten in Despotie, die über Einzelne ausgeübt werde. In ähnlichem Sinne erklärt sich S a n d e r, hinweisend besonders auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in Frankreich und Deutschland. 2) Ueber eine Petition der Advokaten in Nastatt, Gestattung der Akteneinsicht, Benachrichtigung von den ergangenen Beschlüssen u. Aenderung der Taxenbestimmung in Administrationsfachen betreff. Der Antrag geht auf Ueberweisung an's großh. Staatsministerium a) in Betreff einer an die Kreisregierung zu erlassenden gleichförmigen Instruktion über die Anwendung des §. 20 der Rekursordnung hinsichtlich der Gestattung der Akteneinsicht und über den §. 4. der Rekursordnung in Beziehung auf die Eröffnung der Beschlüsse an die Anwälte. b) zum Zweck einer Revision der Anwaltskassen in Administrationsfachen. Bezüglich auf das Gesuch um freie Akteneinsicht wird zur Tagesordnung der Antrag gestellt. Diese verschiedenen Anträge werden angenommen nach einer Diskussion, an der die Abg. J e n n e r, S a n d e r, M ö r d e s, Baumgärtner, geh. Ref. S i c h r o d t Theil nahmen. 3) Ueber eine Petition des S c h u l l e h r e r s F i e s in Langensteinbach um Unterstützung oder Wiederanstellung als Lehrer. Tagesordnung angenommen. L i f f e g i berichtet über eine Bitte der Gemeinde Reilingen, um Erwirkung eines Gesetzes oder einer Verordnung über die Abschaffung des Schöffeirechts auf ebenem Gebden. Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung an's hohe Staatsministerium. v. J h s e i n setzt die Verhältnisse der Gemeinde auseinander, zeigt, wie sehr sie in ihrem Recht benachtheiligt worden sey, und brückt den bringen-

den V
Gesetz
den U
tung
mit d
Schm
betr.
zu M
rige
Tage
Der
wort
revif
fügte
ihref
bei M
Finan
der P
damit
Abg.
betitel
tut.“
diese
führt
mest
Zuerst

den Wunsch an die hohe Regierung aus, über diesen wichtigen Gegenstand ein Gesetz vorzulegen. Geh. Ref. Eichrodt wünscht, daß die Kammer zunächst den Weg einer Motion betrete, damit die Regierung Materialien zur Bearbeitung eines Gesetzes erhalte, das sehr schwierig sey. Die Regierung sey übrigens mit der Sache beschäftigt. Gerbel berichtet 1) über eine Petition des A. Schnürer von Neuburg, Beschwerde gegen den Zollbeamten Schaffhäuser allda betr. I. D. angenommen. 2) Mehrere Petitionen des Pfarrers Perathoner zu Müllen, dessen Bestrafung wegen verschiedener Dienstvergehen durch einjährige Einsperrung in der erzbischöflichen Strafanstalt in Meersburg betreffend. Tagesordnung angenommen.

* Karlsruhe. 133ste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Juli. Der Präsident eröffnet der Kammer ein Schreiben der hohen ersten Kammer, worin dieselbe anzeigt, daß sie den Beitritt der zweiten Kammer zu dem Amtsrevisoratsportelgesetz mit Vergnügen vernommen habe, gegen die weitere beigefügte Verwahrung und Behauptung, daß dieses Gesetz ein Finanzgesetz sey, ihrerseits eine Verwahrung einlegen müsse, zumal da die zweite Kammer selbst bei Ueberfendung des Gesetzes in die erste Kammer von diesem Gesetz, als einem Finanzgesetz nicht gesprochen habe. Vert: Da nach Annahme des Gesetzes der Prinzipienfreiheit hier kein praktisches Interesse haben würde, wird man sich damit begnügen können, das Schreiben lediglich ad acta zu nehmen. — Der Abg. Welker übergibt der Kammer eine von ihm herausgegebene Druckschrift, betitelt: „Jury, oder das Schwurgericht als politisches und juristisches Institut.“ (Abdruck eines Artikels aus dem Staatslexikon.) Die Kammer nimmt diese Gabe mit Dank und achtungsvoller Anerkennung an. Die Tagesordnung führt hierauf zu Erstattung von Petitionsberichten. Bei der Kürze der zugehenden Zeit fanden überall nur wenige Diskussionen, meist gar keine statt. Zuerst referirte der Abg. Zentner: 1) über eine Petition des Hrn. Pfister

in Heilberg, die Abschaffung des bürgerlichen Todes betreffend. Der Antrag geht auf Tagesordnung, weil diese Sache eigentlich als Motion behandelt werden müßte, wozu die Zeit zu kurz sey. Angenommen. 2) Ueber eine Petition der Advokaten in Rastatt und Konstanz auf Einführung einer auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Kriminalprozessordnung. Antrag: Ueberweisung mit dringender Empfehlung. Angenommen. 3) Ueber eine Bitte der Henriette Held um Hilfe. Antrag: Tagesordnung. Angenommen. 4) Ueber eine Petition der Stadt Engen wegen Entschädigung für entzogenes Ohmgeld. Antrag: Tagesordnung. Angenommen. 5) Ueber eine Pension des pensionirten Revierrichters (unleserlicher Name), um Erhöhung seiner Pension. Tagesordnung. Angenommen. 6) Ueber eine Petition mehrerer Gemeinden des Amtes Radolfzell, Maßregeln gegen Vagabunden betreffend. Tagesordnung. (Die Regierung sey mit Maßregeln dagegen beschäftigt.) 7) Ueber eine Bitte des Erbbesizers Pfisterer über Verteilung der Gemeindeumlagen. Tagesordn. 8) Ueber eine Bitte um ein Gesetz wegen Sekirer. Tagesordn. 9) Ueber eine Bitte des X. Fuhs um Modifikation seines Schupflehnhofs. Tagesordn. 10) Ueber eine Bitte des Stabs Vollmersbach die Anpflanzung auf ihrer Gemeinde betr. Tagesordn. (Wegen formellen Mangels.) 11) Ueber eine Bitte der Gemeinde Sandhofen um Abänderung des Forstgesetzes. Tagesordnung. (Fortf. f.)

Mannheim, 13. Juli. Wenn in einer Gemeinde eine schon vor der Einführung des Schulaufwandsgesetzes vom 28. August 1833 konstituirte öffentliche israelitische Schule besteht und in dieser Gemeinde nach der Einführung dieses Gesetzes eine christliche Schule erbaut wird, so ist die israelitische Gemeinde befugt, einen einmaligen Beitrag aus der Gemeindefasse zu verlangen, welcher sich zu dem Gesamtaufwand der christlichen Schule verhält, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

Nebigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Literarische Anzeigen.

Höchst wichtiges Werk!

[2549.1] Stuttgart. Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe in der Groß'schen Buchhandlung (N. Bielefeld):

Lehrbuch

des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften,

von Dr. Carl v. Rottke,

Großb. badischer Hofrath und Professor, der Academie der moral. und polit. Wissenschaften am königl. französischen Institut korrespondirendem, und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften ordentlichem, korrespondirendem und Ehrenmitglied.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Erster Band.

Allgemeine Einleitung in das Vernunftrecht. Natürliches Privatrecht.

Auch unter dem besondern Titel:

Lehrbuch des natürlichen Privatrechts.

Der Zweck des Verfassers ist ein doppelter, einmal nämlich den Begriff des Vernunftrechts, frei von metaphysischen Spitzfindigkeiten und transzendenten Vorstellungen, aus den, dem gemeinen Menschenverstand einleuchtenden, Bedingungen der für die in Wechselwirkung stehenden Menschen möglichst größten Ausdehnung ihres äußern Freiheitsgebrauches abzuleiten, und ihn durch Begründung auf den unläugbaren und darum auch des allgemeinsten Anerkenntnisses nothwendig sich erheben den Satz des Widerspruchs dem Streite der Schulen oder der, auf bloß subjektiven Ansichten oder Träumen ruhenden, Theorien zu entziehen; sodann zu zeigen, in wie fern für diesen einfachen Begriff und die aus demselben natürlich fließenden Folgerungen auch eine praktische Geltung in allen Schären jener Wechselwirkung in Anspruch zu nehmen sey, insbesondere aber zu zeigen, daß das Vernunftrecht sämmtlichen Staatswissenschaften zur Grundlage gegeben werden, und die praktische Politik auf jedem Schritte begleiten müsse. Es ist diese Unternehmung in der heutigen Zeit, deren Charakter ganz eigens in dem Kampfe zwischen dem ins klare Bewußtseyn getretenen natürlichen oder vernünftigen und dem ihm widerstrebenden, historischen Recht besteht, gewiß von höchstem Interesse, und wenn das frühere Werk des Verfassers, nämlich seine „Weltgeschichte“ eben wegen des vernunftrechtlichen Standpunktes, von welchem aus darin die Schicksale der Völker und Staaten übersehen und beurtheilt werden, sich des ausgebreiteten Beifalls erfreute, so wird auch dieses Lehrbuch des Vernunftrechts, welches die Grundzüge, worauf jene Beurtheilung der Menschengeschichte beruht, in ihrem systematischen Zusammenhang darstellt, sich eine gleich günstige Aufnahme zusprechen dürfen.

Es sind auch wirklich, gleich nach dem ersten Erscheinen des Werkes (1829 und 1830) die günstigsten öffentlichen Urtheile darüber ergangen. So in der allg. Hallischen Literaturzeitung (von 1830 Ergänz. Bl. Nr. 30, 31 und 32) in dem Literaturblatt von Wenzel (von 1830 Nr. 60), in den Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst (Aprilheft 1830 u. v. a.)

Um das ganze vier Bände umfassende Werk jedermann zugänglich zu machen, haben wir den Subscriptionspreis für die Abnahme aller vier Bände zumal in gewöhnlichem Druckpapier auf 10 fl. 48 kr. in fein Velinpapier „ 16 fl.

festgesetzt, was beinahe um die Hälfte wohlfeiler als der bisherige Preis ist. Den zweiten Band: Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre, können wir schon in etwa vier Wochen nachliefern; es ist ebenfalls eine zweite vermehrte Auflage davon unter der Presse. Obgenannter Subscriptionspreis dauert aber nur bis zum Erscheinen des zweiten Bandes, wonach unfehlbar ein erhöhter Ladenpreis für alle vier Bände zusammen genommen eintritt. Jetzt so gleich sind zu haben der 1te, 3te und 4te Band, da die beiden letztern in ihrer bisherigen Form bleiben. Für diejenigen, welche etwa eine zweite Auflage abwarten wollten, erklären wir hiermit, daß die Auflage der zwei ersten Bände dem Vorrath vom 3ten und 4ten Band gleich gemacht wurde, und daß also von letzteren keine neue Auflage erscheinen kann, es würde denn der 1te und 2te Band auch wieder in einer neuen Auflage erscheinen.

Die einzelnen Bände kosten wie bisher:

I. Band Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, ordinär	3 fl. 24 kr., velin	5 fl. — kr.
II. „ „ der allgemeinen Staatsrechtslehre	3 fl. 24 kr., „	5 fl. — „
III. „ „ der materiellen Politik	5 fl. 24 kr., „	8 fl. — „
IV. „ „ der ökonomischen Politik	5 fl. — „	7 fl. 36 „

Stuttgart. Hallberger'sche Verlagsbuchhandlung.

[2837.1] Mannheim. Vorzügliches Festgeschenk: Perlen für Jungfrauen.

Auswahl vorzüglicher Stammbuchaufsätze aus Deutschlands besten Dichtern.

Für Gebildete des schönen Geschlechts, gesammelt von A. S. Willibald. Zweite Ausgabe. Elegant broschirt 45 Kreuzer.

Eine wahre reichhaltige Perlenkette aus den Blüten vaterländischer Dichtung, welche durch edeln Gehalt Herz und Seele erhebt, und das dafür empfängliche Gemüth ziert. Der Herr Verfasser hat solche recht sinnerreich nach den vier Lebensperioden geordnet:

- I. Frühling. Freundschaft und Liebe.
- II. Sommer. Welt und Leben.
- III. Herbst. Glück und Leid.
- IV. Winter. Warnung und Erfahrung.

und sie werden dadurch den Empfängerinnen noch willkommener und ein freundlicher Begleiter durch's Leben seyn. In Mannheim bei

In Karlsruhe bei G. Braun, Kreuzbauer u. Alldete, G. Holzmann.

[2929.2] Nr. 1461. Sirschheim. (Fruchtversteigerung.) Montag, den 27. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

werden in diesseitigem Bureau 400 Malter Svelz parthienweise in öffentlicher Versteigerung verkauft. Sirschheim, den 17. Juli 1840. Großb. bad. Stiftschatzmeister. Vanz.

[2731.3] Gutach und Weibach. (Eigenschaftsversteigerung.) In Gemäßheit bezirksamtlicher Verfügung vom 4. Juli d. J. Nr. 10,642 werden unter Leitung des Gemeinderaths von Gutach und Weibach, aus der Gantmasse des Georg Kopper, Delers zu Gutach, Bezirksamts Waldkirch, am Samstag, den 25. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Ochsenwirthshaus zu Gutach, nachbenannte Liegenschaften an den Meistbietenden öffentlich versteigert, als eine hölzerne Behausung Nr. 49 mit einer Wohnstube, 5 Nebenzimmer, einer Küche, 2 Keller sammt Schener und Stallung unter einem Dach, dann ferner beim Haus stehende wohl eingerichtete Delmühle, nebst Back- und Waschküchen und ca. 1/2 Juchert Mattfeld an dem Simonswälderbach, steht oben an Aloys Weber und unten an Joseph Sebach, gerichtlich taxirt zu 4000 fl. ca. 6 1/2 Juchert Acker und Mattfeld im Gutacher und Weibacher Bann, steht einerseits an Andreas Wehrle und Franz Beha, andererseits an die Kirchenmatte Weibach, gerichtlich taxirt zu 4375 fl.

Zusammen 8375 fl. Die Kaufstücker werden mit dem Anfügen hierzu eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, und daß die Bedingungen am Steigerungstag noch näher bekannt gemacht werden. Gutach und Weibach, den 1. Juli 1840. Gemeinderath von Gutach. Gemeinderath von Weibach. Kopper, Bürgerm. M. Hoch, Bürgerm.

[2812.3] Nr. 294. Fahr. (Aufforderung.) Auf Antrag des Rechtsbestands der Jakob Zante'schen Wittve dahier hat großh. Oberamt durch Beschluß vom 4. d. M. eine Sammlung und Liquidation ihrer Schulden verfügt.

Wer daher Ansprüche an die Zante'sche Wittve zu haben glaubt, wird hierdurch aufgefordert, jene Montag, den 27. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, bei der Theilungskommission dahier anzumelden und zu begründen. Fahr, den 11. Juli 1840. Großb. bad. Amtsrevisorat. Wittmann.

[2736.3] Nr. 11,159. Radolfzell. (Bekanntmachung.) Am 1. v. M. erging dießseits folgendes Erkenntnis: Sey Sebastian Streit von Rielfingen wegen verschwenderischen Lebenswandels im ersten Grad für mündtobt zu erklären, und ihm in der noch zu bestimmenden Person einen Vormund zu setzen, ohne dessen Bestimmung ihm nicht gestattet ist, zu rechten, Vergleich zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine auszustellen, Güter zu veräußern oder zu verpachten. R. M. B.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Sebastian Streit unbekannt ist, so wird dies öffentlich bekannt gemacht, und soll nach Ablauf der 8 resp. 14tägigen Rekursummelungs- und Ausführungsfrist der Vormund ernannt und verflücht werden. Radolfzell, den 13. Juni 1840. Großb. bad. Bezirksamt. Uhl.

[2923.3] Karlsruhe. (Logis zu vermieten.) Neue Amalienstraße Nr. 82, in der Nähe des Mühlburgerthors, ist der mittlere Stock, bestehend in 7 Zimmern, Küche, Keller, Speicherkammer, Holzraum, gemeinschaftlichem Waschküchen und Trockenschrank, Stallung für 4 Pferde und Chaisenremise, auf Verlangen auch noch ein oder zwei schöne Mansardenzimmer, auf den 23. Oktober d. J. zu vermieten. Das Nähere ist im Hause selbst im mittleren Stock zu erfahren.

Oberrheinische Dampfschiffahrt.



Das schnellfahrende und elegante Dampfschiff „der Adler“ fährt vom Monat Juli an jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, Morgens halb 6 Uhr, nach Ankunft der schweizer Güterzüge, von Basel nach Straßburg und Kehl; und an denselben Tagen, Mittags 11 Uhr, rheinaufwärts bis Alt-Breisach, woselbst für gute Uebernachtung gesorgt ist, um am folgenden Mittag in Basel einzutreffen.

Die Adlergesellschaft korrespondirt direkt mit den Dampfschiffen des Untertheins, so daß die Reisenden den 1ten Tag von Basel nach Mannheim, den 2ten nach Köln, den 3ten nach Rotterdam und den 4ten Tag nach London gelangen.

Nähere Auskunft ertheilen:
in Basel: die Direktion der Gesellschaft „die Adler des Obertheins“ im Gasthof zum Storch;
in Straßburg: Herr Moritz Gsch.

(2945.) Bad Rothensfels im Murgthal, den 21. Juli 1840. Die heilkräftigen Wirkungen der Elisabethenquelle geben sich mit jedem Tage besser zu erkennen. Seitdem die Trinkquelle hergestellt und die Badeeinrichtung getroffen ist, besuchen nicht nur, wie bisher, viele einzelne Personen aus den umliegenden Ortschaften die Quelle, sondern es haben sich auch wirkliche Badegäste zur Ausführung einer eigentlichen Kur für längere Zeit in Rothensfels und Gaggenau eingemietet.

- Seit dem 1. d. M. sind eingetroffen:
- Herr Hauptmann Speck von Kastatt, mit Familie und Bedienung.
 - Hofgerichtsrath Thilo von da, mit Familie und Bedienung.
 - Regierungssassessor Regg von da, mit Familie und Bedienung.
 - Oberingenieur Dyckerhof von Mannheim, mit Familie und Bedienung.
 - geheimer Rath Baumüller von Durlach.
 - Frau Becker von Eitlingen.
 - Speck von Oberweiler.
 - Schneller von Kastatt.
 - Fräulein Winter von da.
 - Kramer von da.
 - Wolf von Bruchsal.
 - Wogt von Eitlingen.

Was wir bisher über den Erfolg des Gebrauchs unserer Quelle von den Kurgästen vernommen haben, bestätigt die Erwartungen vollkommen und stellt schon für die nächste Zeit einen zahlreichen Besuch in Aussicht. Wir können anzeigen, daß in den der Quelle gegenüber liegenden, ganz nahen Ortschaften Rothensfels und Gaggenau schon eine größere Anzahl von Wohnungen disponibel ist.

[2942.1] Rippoldsau.

Verzeichniß

der Kurgäste und andern Fremden, welche vom 8. Juli bis 20. Juli 1840 in Rippoldsau angekommen sind:

Madame und Mademoiselle Clarion von Frankfurt a. M.; Herr Heiligenthal von Straßburg; Freifrau von Gleichenstein mit Tochter und Sohn von Freiburg; Hr. Kaller, Kaufmann von Ketzlich; Hr. Meyer, Part. von Colmar; Hr. Hemmet von Straßburg; Hr. Hofrath Bess mit Gemahlin von Donaueschingen; Herr und Madame Schumann, Rent. aus England; Mad. Kaulla und Fräul. Killmeyer von Stuttgart; Hr. Bosh, Apotheker von Radolfszell; Hr. Hr. Postmeister Dietrich mit Gemahlin und Dienerschaft von Ludwigsburg; Hr. Nadele von Dufflingen; Hr. Doktor Stöck mit Gattin von Straßburg; Hr. Gersbach, Seminarlehrer von Karlsruhe; Hr. Laible, Part. von Offenburg; Mad. Humann von Wasphenheim; Hr. Spis, Hr. Debenes, Propt., und Hr. Bonnet mit Familie von Straßburg; Hr. Kohler von Mühlhausen; Hr. Schumann, Prof. von Pflanzingen; Hr. Böller mit Gemahlin von Lahr; Hr. Weber mit Familie von Guebwiller; Mad. Diezinger, Frau Walter und Frau Sulzberger von Watenfels; Frau Sulzberger von Frauenfeld; Frau von Bachhäuser, Mad. Borle, nebst Bedienung von Frankfurt a. M.; Herr und Madame Rippmann mit Familie von Straßburg; Hr. Iselin und Hr. Bruder von Basel; Hr. Nebel, Propt. von Straßburg; Hr. Dan. Wölfer, Regt., mit Gemahlin von Lahr; Frau Raegi von Rüschingen; Hr. Amtschirurg Fischer von Bültschhausen; Hr. Rentmeister Köffel mit Gemahlin von Langensfeld; Hr. Finanzdirektor Gerstbacher von Karlsruhe; Frau von Ring von Straßburg; Hr. Nidel, Obereinnehmer von Waschen; Hr. Wölz, Pfarrer von Mühlburg; Hr. Moignon mit Gemahlin von Mareuil; Madame Müller, Hr. Diepot und Tochter und Mad. Strehle von Schlestadt; Hr. Bürgermeister Stüb mit Frau von Schönau; Hr. Knapp, Kaufm. von Reutlingen; Hr. Hünfelden, Kaufmann von Nürnberg; Herr Wölger von Oberfeld; Hr. Iselin-Wettstein von Basel; Hr. Kautter, Pfarrer von Mauenheim; Hr. S. Oshin, Kaufm. von Basel; Hr. Weiß, Student von Hohenheim; Hr. Wegendorfer von Freiburg; Hr. von Freyberg, Hr. Geiseln, Hr. Geideger, Hr. Käufer, Hr. von Müller, Hr. Fischbach, Hr. Neuhaus, Hr. Graf von Reichenbach, Hr. Stoppel, Hr. Schott, Hr. Rüttgenberger, Hr. Strehle, Hr. Zweigast von Hohenheim; Sr. Erzelenz Herr General von Fleischmann, Königl. württemb. Gesandter zu Paris; Hr. Sarweg, Hr. Jäger von Stuttgart; Hr. Philippin mit Familie, Part. von Bremen; Hr. Jäger von Tübingen, Hr. Neuf mit Familie, Kanzleirath von Stuttgart; Hr. Meurer von Lahr; Hr. Paravicini von Glarus; Hr. Schmied, Amtsrevisor von Schönau; Hr. Doktor Kriegl, Part. von Frankfurt a. M.; Hr. Stiegler von Freiburg; Hr. Weber, Regt. von Straßburg; Frau Franke von Meersburg; Mad. Hammer von Simonswald; Hr. Eble von Niederwinden; Hr. Mechaniker Kleis von Lahr; Hr. Jos. Schwarz von Leinstetten; Hr. von Kleinwald, geh. Legationrath von Stuttgart; Hr. Tost aus Kopenhagen; Hr. Weich von Stodach; Hr. Baron von Ring mit Gemahlin und Sohn von Straßburg; Mad. Schlotter von Karlsruhe; Hr. Allaire von Straßburg; Hr. Schneegans von Straßburg; Hr. Pfarrer Fischer von Bültschhausen; Hr. geh. Rath von Fischer mit Fräul. Tochter und Fräul. Marie Fischer von Karlsruhe; Mad. Simon mit Sohn von Straßburg; Hr. Curti, Reg.-Rath von St.

Gallen; Hr. Bischof, Papierfabrikant, und Hr. Kapferer von Freiburg; Sr. Erzelenz Herr Erzbischof Demeter mit Hr. Bruder von Freiburg; Hr. Fuchs, Hr. Mayle, Hr. Zimmermann, Propt. von Freiburg; Mad. Ott von Obermünzingen; Hr. Deinling, Zahlmeister von Karlsruhe; Hr. Hebing, Regt. von Wöhrenbach; Hr. Kallenbacher von Straßburg; Hr. Hohenloser von Forzheim; Hr. Bentner, Hofgerichtsrath von Freiburg.



[2931.2] Wilsferdingen. (Mühle- und Güterversteigerung.) In Folge Erlasses groß. Stadtmagistratsreferats Heidelberg vom 26. Juni d. J., Nr. 968, wird aus der Verlassenschaft des verstorbenen Partikulier Georg Adam Leonhard von Heidelberg

Donnerstag, den 6. August d. J., Mittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus öffentlich zum Drittenmal versteigert: Gebäulichkeiten.

1. Eine zweistöckige Behausung, in dessen untern Stock eine Gyps- und Dehlmühle und Hanfwebe mit Gerodrigkeit, dann zwei Mahlgänge und ein Schäl- oder Gerbgang ohne Gerodrigkeit zu mahlen; ferner eine besonders stehende Scheuer mit Stallung und Keller, ein besonders stehender Bau mit Schopf und Stallungen von 70 Fuß Länge, außen im Ort, eins der Wassergraben, anders, die Wiesen, vornen die Wette, hinten eigener Wiesplatz.
2. 30 Ruth. Gemüsgarten bei der Behausung und
3. 1 Morg. 3 Brtl. Wiesen nahe am Ort liegend.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung vorgelesen werden.

Wilsferdingen, den 18. Juli 1840.
Bürgermeisteramt.
Zachman.



(2896.3) Nr. 14,047. Ettenheim. (Mühle- und Güterversteigerung.) Am

Donnerstag, den 20. August d. J., Vormittags 9 Uhr, läßt die Gemeinde Kappel auf dem Gemeindehaus daselbst ihre mitten im Ort am Fluß gelegene Mühle, im Anschlag zu 30,000 fl., vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, zu Eigenthum öffentlich versteigern; sie besteht:

- 1) in einem zweistöckigen, von Stein erbauten Wohngebäude mit 3 Mahlgängen, einem Kappgang und einer Schwingmühle, nebst sehr geräumigem Keller u. Speicher, dann Scheuer und Stallungen;
- 2) in einem 2 Ecker großen Gemüsg- und Grasgarten, und
- 3) in einer jenseits des Mühlbachs gelegenen Sägmühle mit 4 Reibbetten, nebst einem beiläufig 1 Ecker großen Platz zum Legen der Sägstämme.

Hierzu werden etwaige Liebhaber, welche sich mit legalen Vermögenszeugnissen ausweisen haben, mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen inzwischen bei den Vorgelegten in Kappel eingesehen werden können.

Ettenheim, den 15. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Nieder.

(2955) Nr. 129. Thiengen. (Fäbberversteigerung.) Die im hiesigen herrschaftlichen Schlosskeller befindlichen, in Eisen gebundenen Fäbber, 26 Stück von 11 bis 80 Dhm, sohin 5 Fäbber von 2 bis 5 Dhm, nebst einigen andern Kellergeräthschaften, werden

Mittwoch, den 5. Aug. d. J., Morgens 8 Uhr, öffentlich versteigert, und die Kaufstehhaber hierzu eingeladen.

Thiengen, den 20. Juli 1840.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
Maler.

(2954.2) Nr. 15,975. Freiburg. (Bekanntmachung.) Freifrau v. Harsch in Freiburg hat von ihrem Ehemann, dem verstorbenen Apotheker Karl Weinberger, nachstehende Forderungen an die Stadtgemeinde Freiburg ererbt:

- a) auf Pfandurkunde vom 7. Juli 1796 1000 fl.
 - b) auf solche vom 7. Februar 1799 350 fl.
 - c) auf solche ebenfalls aus den 90er Jahren 624 fl.
- Die Schuldurkunden hierüber werden vernichtet, weshalb vor deren Erwerbe unter Bezug auf §. 780 der Prozeßordnung hiermit gewarnt wird.
- Freiburg, den 17. Juli 1840.
Großh. bad. Stadtmag.
v. Vogel.

[2915.1] Nr. 17,097. Kastatt. (Präklusivbescheid.) In der Gantfache des verstorbenen Landwirts Engelmann von Kastatt werden diejenigen Gläubiger, welche bisher ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Gantmasse hiermit ausgeschlossen.

Kastatt, den 17. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Beck.

[2914.1] Nr. 14,048. Ettenheim. (Präklusivbescheid.) In der Gantfache des verstorbenen Landwirts Engelmann von Kastatt werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Schuldenrichtigstellungstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhan-

denen Masse ausgeschlossen.

Ettenheim, den 14. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Singabo.

(2957.1) Nr. 7432. Gengenbach. (Präklusivbescheid.)

J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Hygin Weber von Oberharmersbach, Forberung und Vorzugerecht betr., Beschluß:

Werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche in der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der gegenwärtigen Masse hiermit ausgeschlossen.

Gengenbach, den 21. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Berg.

(2888.3) Nr. 12,900. Tauberbischofsheim. (Präklusivbescheid.) In der Gantfache der verstorbenen Apotheker Heimberger's Witwe, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der abgehaltenen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Folge des angebrochten Rechtsnachtheils, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Tauberbischofsheim, den 10. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Reff.

(2956.3) Nr. 15,383. Oberkirch. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Ambruster, Webermeister von Menden, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 10. August d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden.

Oberkirch, den 10. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

(2951.1) Nr. 11,140. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Anton Weiger von Schanhausen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 10. August d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dazier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden.

Billingen, den 7. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Haager.

[2881.3] Nr. 15,687. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Wachenheim von Schutterzell ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 19. August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden.

Lahr, den 7. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
v. Neubronn.

[2933.3] Nr. 11,335. Weinheim. (Entmündigung.) Der ledige, volljährige Friedrich Häcker von Lütelsachsen ist wegen Geisteschwäche entmündigt und unter Pflegschaft des Heinrich Stauf II. von da gestellt, was unter Bezug auf L. N. S. 509 bekannt gemacht wird.

Weinheim, den 17. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Söckel.

[2897.2] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Es sind mehrere Hundert Fuß drei Zoll weite Bleirohren und eine große Parthie ganz gutes Sturzblech aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber dazu können sich an die Unterzeichneten wenden.

Karlsruhe, den 16. Juli 1840.
Kessler u. Martensen.